

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „**HORIZONT Stockelsdorf**“.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stockelsdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Stockelsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins gem. § 52 AO Abs.2 Nr.7 die Förderung des Tierschutzes, des Naturschutzes und des Umweltschutzes, die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf durch einen mit den Bürgern abgestimmten und von den Bürgern befürworteten sinnvollen Ausbau erneuerbarer Energien.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine aktive Beteiligung der Bürger an der bürgergerechten, die Menschen, die Landschaft und die Umwelt nicht belastenden Ausgestaltung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Er arbeitet mit Interessierten und Gleichgesinnten zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern das Interesse des Vereins in schwerwiegender Weise beschädigt wurde, ein mehr als dreimonatiger Rückstand der Zahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegt oder das Ansehen des Vereins in schuldhafter und schwerwiegender Weise geschädigt wurde.

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag *in zwei Raten* zu entrichten. Die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit fest.
- (3) Ein Mitglied kann für sich eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags beantragen. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (3) Beiträge und Spenden dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden.
- (4) Spenden können zweckgebunden für einen bestimmten Satzungszweck geleistet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Zusätzlich kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung per E-Mail ist ausreichend.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen, über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Beschlüsse einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gültig.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Satzungsänderungen, die Wahl und Abberufung des Vorstands, sowie die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einem Protokoll aufgeführt werden und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und zwei Beisitzern

(2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die stv. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils alleine

(3) Der Vorstand wird auf einer Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Artenschutz und Landschaftsschutz.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.02.2025 in Stockelsdorf errichtet.

Der Name wurde am 19.03.2025 geändert auf „Horizont Stockelsdorf“.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Iris Boness	Nicole Wilcken	Carsten Draudt
Michael Pöhls	Ralf von Thun	Jörn Zacharias
Klaus-Olaf Zehle		